



HVBG

HVBG-Info 16/1991 vom 04.07.1991, S. 1380 - 1383, DOK 143.262/017-BSG

**Rückwirkende Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 45, 50 SGB X)
- BSG-Urteil vom 26.09.1990 - 9b/7 RAR 30/89**

Rückwirkende Aufhebung von Verwaltungsakten - Ermessen - Betrug
(§ 155 Abs. 2 AFG; §§ 45, 50 SGB X; § 823 BGB);

hier: BSG-Urteil vom 26.09.1990 - 9b/7 RAR 30/89 -

Das BSG hat mit Urteil vom 26.09.1990 - 9b/7 RAR 30/89 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Die Verwaltung kann bei der rückwirkenden Aufhebung von Verwaltungsakten kein Ermessen ausüben, wenn es hierfür an geeigneten Tatsachen fehlt. Rügt ein Betroffener die unterlassene Ermessensabwägung, hat er auf berücksichtigungsfähige Tatsachen hinzuweisen, soweit sie nicht aktenkundig sind.
2. Gegenüber einem Betrüger kann aus Ermessensgründen nur in Ausnahmefällen von einer rückwirkenden Aufhebung abgesehen werden.
3. Neben dem Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X kann Schadensersatz nur gemäß den im AFG ausdrücklich normierten Tatbeständen verlangt werden. Für Beiträge zur Krankenversicherung, welche trotz unrechtmäßigen Leistungsbezugs unberührt bleibt (§ 155 AFG), kann die BA Schadensersatz selbst dann nicht verlangen, wenn die Bewilligung der Hauptleistung auf Betrug ruht.